

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Entlastung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Tübingen  
Verkehrsbetrieb GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Bezug:  
Anlagen: 0

---

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Tübingen Verkehrsbetrieb GmbH (swtVb) für das Geschäftsjahr 2016 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung swtVb vorgenommen.

### **Ziel:**

Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Entlastung des Aufsichtsrats der swtVb.

### **Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Nach § 16 lit. e des Gesellschaftsvertrags der swt wird sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet.

Anders ist dies im Gesellschaftsvertrag der swtVB geregelt. Bei dieser Gesellschaft ist nach § 9 Nr. 3i des Gesellschaftsvertrags für die Entlastung der Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig. Die Entlastung des Aufsichtsrats wird hier gem. § 10 Nr. 4d des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Da der Aufsichtsrat der swt weitgehend personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der swtVb ist, kann hieraus ein Interessenskonflikt bei der Entlastung des Aufsichtsrats der swtVb entstehen.

## 2. Sachstand

### 2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2016 der swtVb vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Jahres 2016 in Höhe von 125.074,87 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs.1 Nr.1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Satzungsgemäß hat die Gesellschafterversammlung der swtVb auf Empfehlung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss beschlossen, der in den vom Gemeinderat gebilligten Konzernabschluss 2016 der swt bereits Eingang gefunden hat.

### 2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der swtVb

Wie oben dargestellt kann sich bei der Entlastung des Aufsichtsrats ein Interessenskonflikt ergeben. Deshalb soll aus Transparenzgründen ein Weisungsbeschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats der swtVb von der Alleingesellschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden.

## 3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen. Die Stadt kann als Gesellschafterin der swt einen möglichen Interessenskonflikt vermeiden und das zuständige Organ von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats swtVb autorisieren.

## 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der swtVb der Gesellschafterversammlung der swtVb. Diese Variante hebt einen möglichen Interessenskonflikt nicht auf.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

keine